

Vorbemerkungen:

Nach § 41 Abs. 1 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) kann der Kreistag zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten Ausschüsse bilden.

Erläuterungen:**Zu 1. und 2.:**

Der Kreistag regelt nach § 41 Abs. 3 KrO NRW mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das gilt auch für die Ausschussgröße. Für den Kreisausschuss und den Jugendhilfeausschuss gelten sondergesetzliche Regelungen.

In der Wahlperiode 2009 - 2014 hatte der Kreistag nachfolgend genannte Ausschüsse eingerichtet:

<u>Pflichtausschüsse</u>	<u>Anzahl der Mitglieder</u>
Kreisausschuss	17 *
Rechnungsprüfungsausschuss	20
Wahlprüfungsausschuss	5
Jugendhilfeausschuss	9 **

* Nach § 51 Abs. 1 KrO NRW besteht der Kreisausschuss nunmehr aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern.

** Jugendhilfeausschuss: insgesamt 15 stimmberechtigte Mitglieder, davon 9 Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer sowie 6 Mitglieder, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind.

<u>Freiwillige Ausschüsse</u>	<u>Anzahl der Mitglieder</u>
Ausschuss für Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen	20
Ausschuss für regionale Wirtschafts- und Strukturförderung	21
Ausschuss für Schule und Bildungskordinierung	21 *
Ausschuss für soziale Angelegenheiten und soziale Beschäftigungsförderung	21
Bau- und Vergabeausschuss	20
Finanzausschuss	21
Gleichstellungsausschuss	20

Ausschuss für Kultur und Sport	20
Personalausschuss	20
Planungs- und Verkehrsausschuss	21
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	21

** Nach § 85 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) wird der Schulausschuss nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen zur ständigen Beratung berufen werden.*

Bei der Festlegung der Zahl und Bezeichnung der Ausschüsse ist der Landrat stimmberechtigt, dagegen nicht bei der Festlegung der Mitgliederzahl und der Wahl der Ausschussmitglieder.

Der Beschluss über die Festlegung der Zahl und Bezeichnung der Ausschüsse erfolgt grundsätzlich durch offene Abstimmung. Namentliche oder geheime Abstimmung setzt voraus, dass mindestens 1/5 der anwesenden Kreistagsabgeordneten dies verlangen.

Zu 3.:

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen nach § 41 Abs. 7 KrO NRW die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder. Hierbei hat der Landrat kein Stimmrecht.

Soweit eine Einigung nicht zu Stande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (*Verfahren d'Hondt*); mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Kreistagsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend. Auch hier hat der Landrat kein Stimmrecht.

Dieses „Zugreifverfahren“ gilt für alle freiwilligen Ausschüsse sowie für den Rechnungsprüfungs- und Wahlprüfungsausschuss. Hiervon ausgenommen bleiben der Kreisausschuss und der Jugendhilfeausschuss in Folge sondergesetzlicher Regelungen.

Zur Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze sollte der Kreistag vor der Verteilung der Vorsitze darüber entscheiden, ob das Höchstzahlverfahren fortgesetzt oder ob mit diesem von vorn begonnen wird.

(Landrat)